



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. Juni 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ■ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Substitutionsausschlussliste – Nicht austauschbare Wirkstoffe

Präparate, deren Wirkstoffe auf der Substitutionsausschlussliste stehen, dürfen von den Apotheken nicht ausgetauscht werden. Eine Wirkstoffverordnung stellt in diesen Fällen eine unklare Verordnung dar und darf von der Apotheke nicht beliefert werden. Hier kann es sinnvoll sein, das bisher verordnete Präparat, mit dem der Patient stabil eingestellt ist, namentlich weiter zu verordnen. Ein „aut idem Kreuz“ braucht nicht gesetzt werden. Rabattverträge werden nicht berücksichtigt. Das Substitutionsverbot gilt auch für den Notdienst.

## Reimporte/Parallelimporte sind weiter zulässig

Die Substitutionsausschlussliste bezieht sich nicht auf den Austausch gegen preisgünstigere importierte Präparate. Hier greifen andere Rechtsvorschriften des SGB V, sodass ein Austausch entsprechend der Rahmenverträge zwischen Kassen und Apotheken weiterhin zulässig ist.

Die Substitutionsausschlussliste umfasst

- Betaacetyldigoxin (als Tabletten)
- Ciclosporin (Lösung zum Einnehmen und Weichkapseln)
- Digitoxin (Tabletten)
- Digoxin (Tabletten)
- Levothyroxin-Natrium (Tabletten)
- Levothyroxin-Natrium + Kaliumiodid (fixe Kombination, Tabletten)
- Phenytoin (Tabletten)
- Tacrolimus (Hartkapseln)

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**